

HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Kisselbach
vom 28.09.2020
(zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2023)

Der Ortsgemeinderat Kisselbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemoDVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Gemeindehaus, Poststraße 8, befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindehaus. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach

Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
Rechnungsprüfungsausschuss

Bauausschuss
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und für jedes Mitglied jeweils einem Stellvertreter. Der Bauausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und für jedes Mitglied jeweils einem Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder des Bauausschusses werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder des Bau- und Kulturausschusses sollen Mitglieder des Gemeinderates sein, entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 3

Übertragen von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem **Bauausschuss** wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. Die abschließende Entscheidung über:

- a) die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in Bauangelegenheiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 250,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro im Einzelfall;
2. Die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über:
 - a) Verkehrsangelegenheiten
 - b) die Aufstellung, Ergänzung und Änderung von Bebauungsplänen;
 - c) die Regional- und Flächennutzungsplanung;
 - d) die Planung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Konzepte und Maßnahmen der Gemeindeentwicklung;
 - e) die Durchführung von größeren Bauvorhaben durch die Gemeinde.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Bürgermeisterin/ Bürgermeister

Auf die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidung des Gemeinderates;
2. Erhebung von Vorausleistungen auf Laufende Entgelte;
3. Einvernehmen in den Fällen des § 34 Baugesetzbuch, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
4. Zustimmung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1 Satz 2 Gaststättenverordnung;
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;

6. Verfügungen über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 250,00 Euro im Einzelfall;
7. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 250,00 Euro im Einzelfall;
8. Stundungen von Abgaben aller Art einschließlich privatrechtlicher Forderung bis 250,00 Euro;
9. Erlass aus Billigkeitsgründen von Abgaben aller Art einschließlich privatrechtlicher Forderungen bis 250,00 Euro;
10. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates bis zu einer Wertgrenze von 250,00 Euro im Einzelfall.

§ 5

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters

- (1) Die/der Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach der steuerrechtlichen Bestimmung die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7¹

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 13,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

§ 8

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gemeindebeauftragte

- (1) Der/die ehrenamtliche Beauftragte für öffentliche Gebäude, der/die ehrenamtliche Beauftragte für öffentliche Kommunikation, der/die ehrenamtliche Beauftragte für Ölspurenbeseitigung und der/die ehrenamtliche Beauftragte für die Pflege von öffentlichen Grundstücken erhalten für die Ausübung dieser Ehrenämter eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Entschädigung beträgt 10,00 Euro je Stunde, ab 01.10.2022 12,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.²
- (1a)³ Der/die ehrenamtliche Beauftragte für Forstangelegenheiten, Friedhofsangelegenheiten sowie die Koordination der gemeindlichen Beauftragten mit

¹ Geändert durch Satzung vom 15.03.2022

² Geändert durch Satzung vom 15.03.2022

³ Eingefügt durch Satzung vom 28.02.2023

Betreuung der Liegenschaften erhält zur Abgeltung ihrer/seiner Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von monatlich insgesamt 450,00 €.

- (2) Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte(n) und die/der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragte(n) erhalten zur Abgeltung ihrer/seiner Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 Euro.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der / des ehrenamtlichen Schriftführerin / Schriftführers

Die/Der vom Ortsbürgermeister gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung bestellte Schriftführer/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Stunde, mindestens jedoch 100,00 €.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. September 1994 außer Kraft.

Kisselbach, den 28.09.2020

gez. Christine Düster
Ortsbürgermeisterin